

99006055005001

Errichtung und Betrieb einer überwachungsbedürftigen Anlage nach Betriebssicherheitsverordnung Erlaubnis von Dampfkesselanlagen

Heruntergeladen am 15.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012568/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006055005001
Leistungsbezeichnung I	Errichtung und Betrieb einer überwachungsbedürftigen Anlage nach Betriebssicherheitsverordnung Erlaubnis von Dampfkesselanlagen
Leistungsbezeichnung II	Gewährleistung der Betriebssicherheit - Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb von Dampfkesselanlagen beantragen
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus

Modul	Sachverhalt
Begriffe im Kontext	Erlaubnis Dampfkesselanlage
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	03.11.2023
Fachlich freigegeben durch	BJV V Anlagensicherheit
Handlungsgrundlage	<p>[§ 18 (1) Nr. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)](https://www.gesetze-im-internet.de/betrsv_2015/_18.html)</p> <p>[LV 49 - Erläuterungen und Hinweise für die Durchführung der Erlaubnisverfahren nach §18 der Betriebssicherheitsverordnung](https://lasi-info.com/publikationen/lasi-veroeffentlichungen?tx_ikanoslasipublications_publications%5Baction%5D=show&tx_ikanoslasipublications_publications%5Bcontroller%5D=Publication&tx_ikanoslasipublications_publications_publications%5Bpublication%5D=35&cHash=34973bb5610d51183683f3d0f4f2bcb3)</p>
Teaser	<p>Wenn Sie eine Dampfkesselanlage der Kategorie IV errichten, betreiben oder bestimmte Änderungen der Bauart oder Betriebsweise vornehmen möchten, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, müssen Sie eine Erlaubnis bei der zuständigen Behörde beantragen.</p>
Volltext	<p>Dampfkesselanlagen der sogenannten Kategorie IV sind beheizte überhitzungsgefährdete Druckgeräte zur Erzeugung von Dampf oder Heißwasser mit einer Temperatur von mehr als 110 Grad Celsius. Es handelt sich hierbei um überwachungsbedürftige Anlagen. Diese müssen nach dem Stand der Technik montiert, installiert und betrieben werden. Sie benötigen eine Erlaubnis der zuständigen Behörde,</p>

Modul

Sachverhalt

wenn Sie eine Dampfkesselanlage der Kategorie IV:

- errichten und in Betrieb nehmen möchten
- in der Bauart oder der Betriebsweise so verändern möchten, dass die Sicherheit der Anlage beeinflusst wird

Die Erlaubnis kann Ihnen wie folgt erteilt werden:

- beschränkt
- befristet
- unter Bedingungen
- mit Auflagen

Wenn die erlaubnisbedürftige Anlage Teil einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, wird keine separate Erlaubnis erteilt. Die Genehmigung schließt die Erlaubnis ein.

Erforderliche Unterlagen

Formloser Antrag mit den folgenden Angaben:

- Name, Vorname, Firmenname
- Adresse des Antragstellers
- Kontaktinformationen (E-Mail, Telefonnummer, Fax)
- Angabe welche Erlaubnis Sie beantragen wollen:
 - Errichtung und Betrieb
 - Änderung und Betrieb
 - Teilerlaubnis
- Angabe des Betriebsorts

Unterlagen, um die Anlage beurteilen zu können:

- Antragsgegenstand
- Beschreibung der Anlage
- Beschreibung der Anlagentechnik und Wechselwirkung zu anderen Anlagen
 - Rohrleitungs- und Instrumentenfließschema (R&I Fließbild)
 - Beschreibung Kesselaufstellungsraum (Be- und Entlüftung, Druckentlastungsflächen)
- Beschreibung Betriebsweise
- Beschreibung der Abgasanlage
- Übersichtsplan
- Lageplan

Modul

Sachverhalt

- Grundrissplan beziehungsweise Technikplan
- Beschreibung Baugruppe
- Beschreibung Konformitätsbewertungsverfahren
- Angaben zum Brandschutz
- Berechnung Herstellungskosten
- Beiblatter des TÜV Verband e.V. für Kessel

Erlaubnisverfahren

- Sonstige Anlagen
- Prüfbericht einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS). Der Prüfbericht muss bestätigen, dass die Anlage bei Einhaltung der genannten Maßnahmen sicher betrieben werden kann.

Voraussetzungen

- Die Anlage, für die Sie die Erlaubnis beantragen, muss eine erlaubnisbedürftige Anlage sein.
 - Sie müssen Dampfkesselanlagen nach dem Stand der Technik errichten und betreiben.
 - Ihre Unterlagen müssen vollständig, plausibel und aussagekräftig sein.
 - Der Prüfbericht der zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) muss bestätigen, dass die beantragte Anlage bei Einhaltung der in den Unterlagen genannten Maßnahmen, einschließlich der Prüfungen, sicher betrieben werden kann.

Kosten

Für die Bearbeitung des Erlaubnisanspruchs werden gemäß der Gebührenordnung für die Bereiche Arbeitsschutz sowie Anlagen- und Produktsicherheit (ArbSchGebO HA) Gebühren erhoben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem zeitlichen Aufwand für die Prüfung der Antragsunterlagen und der Erstellung der Erlaubnis.

Verfahrensablauf

- Reichen Sie den Antrag auf Erlaubnis der überwachungsbedürftigen Anlage mit den erforderlichen Unterlagen einschließlich des Prüfberichts der zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) bei der zuständigen Behörde ein.
 - Wenn eine Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz gegeben ist, erhalten Sie die Antragsunterlagen zurück, da dann im Rahmen der notwendigen Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz eine Erlaubnis nach der Betriebssicherheitsverordnung mit geprüft wird.
 - Die zuständige Behörde trifft ihre Entscheidung nach

Modul	Sachverhalt
	Prüfung und teilt sie Ihnen mit.
Bearbeitungsdauer	Die zuständige Behörde hat über den Antrag innerhalb von drei Monaten, nachdem er bei ihr eingegangen ist, zu entscheiden.
Frist	Die Erlaubnis erlischt, wenn: <ul style="list-style-type: none"> • Sie innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Erlaubnis nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen haben • Sie die Errichtung der Anlage zwei Jahre oder länger unterbrochen haben • Sie die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben haben Sie können aus wichtigen Gründen bei der Erlaubnisbehörde eine Verlängerung der Fristen beantragen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Die Antragsunterlagen können auch in digitaler Form eingereicht werden.
Rechtsbehelf	Widerspruch: <ul style="list-style-type: none"> • Sie können gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. • Sie müssen den Widerspruch bei der zuständigen Behörde schriftlich oder zur Niederschrift einreichen.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Gewährleistung der Betriebssicherheit - Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb von Dampfkesselanlagen beantragen <ul style="list-style-type: none"> • Errichtung und Betrieb einer überwachungsbedürftigen Anlage nach Betriebssicherheitsverordnung • Erlaubnis von Dampfkesselanlagen • Wer eine Dampfkesselanlage der Kategorie IV errichten, betreiben oder Änderungen der Bauart oder Betriebsweise vornehmen möchte, benötigt eine Erlaubnis. <ul style="list-style-type: none"> • Dampfkesselanlagen der Kategorie IV sind beheizte überhitzungsgefährdete Druckgeräte zur Erzeugung von Dampf oder Heißwasser mit einer Temperatur von mehr als 110 Grad Celsius. • Diese sind "überwachungsbedürftige Anlagen", die nach dem Stand der Technik montiert, installiert und

Modul	Sachverhalt
	<p>betrieben werden müssen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Erlaubnis kann: <ul style="list-style-type: none"> • unter Bedingungen erteilt • beschränkt • befristet • mit Auflagen verbunden werden <p>Antrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> • formlos schriftlich oder elektronisch • Ein Antrag auf Teilerlaubnis ist möglich. • zuständig: Amt für Verbraucherschutz
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)